

**Digitale Betriebsprüfung (GDPdU)  
Praxisprobleme und Anwendungsbeispiele**

**Roger Odenthal**

## Vorwort

Seit mehr als zwei Jahren kann die Finanzverwaltung bei steuerlichen Außenprüfungen auf unternehmenseigene DV-Systeme zugreifen und die Herausgabe von Daten verlangen. Zwischenzeitlich liegen erste praktische Erfahrungen mit der Anwendung dieser neuen Prüfungstechniken berichtet werden.

## 1 Einführung

Die digitale Betriebsprüfung (GDPdU) und mögliche Konsequenzen für betroffene Unternehmen sind bis heute Gegenstand einer kontroversen, öffentlichen Debatte. Zwischenzeitlich liegen erste praktische Erfahrungen in der Anwendung dieser neuen Prüfungsmethode vor. Viele im Vorfeld geäußerte Befürchtungen erweisen sich hiernach als gegenstandslos. Andererseits zeigen sich Detailprobleme, die nur in einem zielführenden Diskussionsprozess zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung gelöst werden können.

Die nachfolgenden Ausführungen möchten vorliegende Erfahrungen bewerten und Problembe-  
reiche sowohl der Finanzverwaltung als auch der betroffener Unternehmen darstellen.

## 2 Probleme der digitalen Betriebsprüfung

### 2.1 Bezeichnung steuerrelevanter Daten

Die Finanzverwaltung äußert sich lediglich vage zu den von Einsichtsrecht betroffenen Daten. Innerhalb der GDPdU werden ausdrücklich Informationen der Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Lohnbuchhaltung aufgeführt, ergänzt um weitere Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Deren Klassifizierung liegt im Ermessen der Unternehmen. Dieses ist keine einfache Aufgabe. Die Unternehmen sollten – unter Hinzuziehung ihrer steuerlich sachverständigen Mitarbeiter sowie der DV-Verantwortlichen versuchen, betroffene Daten zu identifizieren. Einen ersten Anhaltspunkt liefern die in der Abgabenordnung (§ 147 AO) aufgeführten *Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten*. Hiernach sind u.a nachfolgende Unterlagen

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse ... sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- die empfangenen Handels- und Geschäftsbriefe,
- Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe,
- Buchungsbelege,
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind,

geordnet aufzubewahren. Zugehörige Unterlagen und Daten sind hiernach vom Zugriff der Betriebsprüfung betroffen. Für steuerliche DV-Verfahren gelten folgende Besonderheiten:

- Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen

Hier sind alle Aufzeichnungen, Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen gemeint, welche die DV-Technik der Buchführung erläutern. Dies beinhaltet eine vollständige *Programm- und Verfahrensdokumentation*. Weiterhin sind *alle Daten steuernder Tabellen* z.B. für Kontenpläne, zur automatischen Kontenfindung, Berechnungsvorgängen bei Mehrwertsteuerbuchungen, Preisfindung bei der Materialbewertung, Behandlung von Mengen- und Preisdifferenzen etc. einzubeziehen. Hinzu kommt jeweils eine lückenlose Änderungshistorie.

- Handels- und Geschäftsbriefe

Aufzeichnungspflichtig ist die Korrespondenz zur Abwicklung geschäftlicher Aktivitäten. Dieses gilt auch für *E-Mails oder Telefaxe*, soweit sie einen steuerrelevanten

Inhalt beinhalten und in *digitaler Form* (z.B. *DMS-Systeme*) vorgehalten werden. Sie sind in das digitale Zugriffsrecht einzubeziehen.

- Buchungsbelege

Buchungsbelege sind alle Grundlagen für Einträge in die DV-geführten Buchführungssysteme. Hierzu gehören u.a.

- Buchungsanweisungen und -regeln soweit sie in Tabellen hinterlegt sind,
- Aufzeichnungen (Kennzeichen) zu Abschreibungen,
- Informationen zu Gebühren und Beiträgen,
- Kontenauszüge,
- Lohnabrechnungen,
- Quittungen und Rechnungen,
- Zahlungsanweisungen,
- Kalkulationsmodelle zur Rückstellungsberechnung u.v.m..

Eine Vielzahl der aufgeführten Unterlagen liegen ausschließlich in *digitaler Form* vor oder gehen, *als Anhänge zu E-Mails*, in Dateiform in das Unternehmen ein. Sie sind somit vom Zugriffsrecht der Finanzverwaltung betroffen und bei einer sachgerechten Archivierung zu berücksichtigen.

- Sonstige Unterlagen

Alles was darüber hinaus in irgendeiner Form als „für die Besteuerung von Bedeutung“ bezeichnet werden kann, ist in den Bereich der sonstigen Unterlagen und Daten einzuordnen. Hierzu einige Beispiele:

- Tabellen, mit Umsätzen von Vertretern,
- Provisionsberechnungen,
- Übersichten über geleistete Arbeitsstunden in Dateiform,
- Elektronische Wiegezettel und sonstige Messdaten.

Angesichts der Vielfalt betroffener DV-Systeme müssen für deren Vorbereitung auf den Zugriff der Finanzverwaltung Schwerpunkte gesetzt werden. Hierbei ist es sinnvoll, von der Bilanz als Dreh- und Angelpunkt der Steuerbemessung auszugehen. Aus „steuerkritischen“ Bilanzpositionen können zugehörige DV-Konten und der elektronische Belegfluss bis zu den Eingabesystemen identifiziert werden. Deren Überprüfung zeigt möglichen Handlungsbedarf bei der Absicherung oder Datenarchivierung auf.

## 2.2 Datenarchivierung

Die DV-gestützte Vorgangsbearbeitung führt bei großen Unternehmen dazu, dass ein für die IT-Leistung verträgliches Datenvolumen schnell überschritten wird. Weil die IT-Umgebung nicht beliebig erweitert werden kann, hilft in diesen Fällen ausschließlich eine Archivierung aktuell nicht benötigter Daten.

Für die Betriebsprüfung ist dies mit der unangenehmen Begleiterscheinung verbunden, dass sie bei ihren Prüfungen nicht mehr alle für steuerliche Analysen notwendigen Belege vorfindet.

Die Finanzverwaltung fordert in diesem Zusammenhang<sup>1</sup>, dass für Zwecke der Betriebsprüfung bereits *ausgelagerte Daten in ein produktives DV-System zurück geladen* werden muss. In der Praxis erweist sich diese Forderung als außerordentlich problematisch. Sie ist mit erheblichen Leistungseinbußen der DV-Systeme verbunden. Es bestehen weiterhin Gefahren für die Integrität der verwalteten Daten, da nach einer Auslagerung Schlüsselbegriffe, wie Kunden-

---

<sup>1</sup> Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung, Abschn. III Ziff. 11a und 11b, BMF Referat IV D 2, Stand 6. März 2003

oder Belegnummern gewöhnlich zur Neuverwendung freigegeben werden. Diese würden bei einem „Zurückladen“ durch alte Dateninhalte überschrieben.

Für die dargestellte Situation gibt es *keine Patentlösung*. Hier hilft lediglich ein schrittweises Aufeinanderzugehen. In Fällen, in denen technische und organisatorische Gegebenheiten zwingend das Auslagern von Daten aus einer produktiven DV-Umgebung notwendig machen, sollte sich die Finanzverwaltung mit dem Zugriff auf die Archivsysteme bescheiden. Archivsysteme sind im Gegenzug zukünftig so zu gestalten, dass sie für die Prüfung wichtige Datenverknüpfungen berücksichtigen und standardisierte Auswertungsfunktionalität zum Filtern, Sortieren und Gruppieren von Daten beinhalten.

## 2.3 Datenmigration

Der *Umstieg auf ein neues DV-Verfahren* kann ebenfalls zu Beeinträchtigungen beim Datenzugriff der Finanzverwaltung führen.

Ein migrationswilliges Unternehmen hat zwei Möglichkeiten für den DV-Wechsel. Im Normalfall werden die Bewegungsdaten (Belege) für einen vorher festgelegten Zeitraum archiviert und lediglich Salden sowie Stammdaten in die neue EDV-Umgebung übernommen. In seltenen Fällen erfolgt eine partielle oder vollständige Übernahme der *Bewegungs- und Stammdaten* in das neue System.

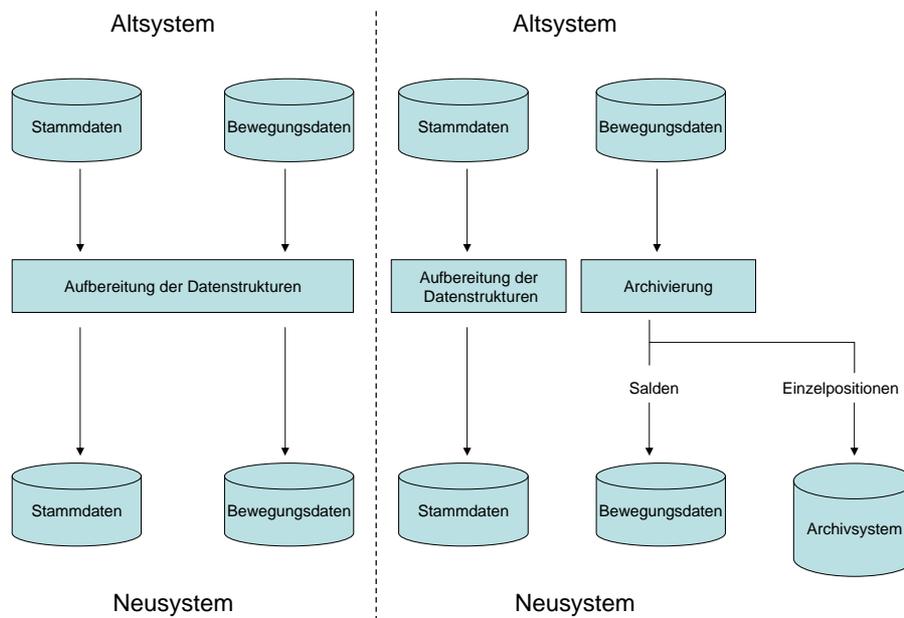


Bild 1: Darstellung von Migrationsalternativen

Entscheidet sich ein Unternehmen aus Kostengründen für die erste Alternative, so besteht kaum eine realistische Option ausschließlich für Zwecke der Betriebsprüfung eine auswertbare Archivierung der Altdaten oder ein „Festfrieren“ des Altsystems vorzunehmen. Beides wäre nicht zielführend. Moderne EDV-Systeme und deren Daten sind nur mit fachkundiger menschlicher Begleitung verständlich. Diese steht für ein stillgelegtes System nicht mehr zur Verfügung.

In der Praxis hat es sich hingegen als sinnvoll erwiesen, die *Betriebsprüfung in ein Migrationsvorhaben zeitnah einzubeziehen*, wenn steuerliche Daten betroffen sind. Erfahrungsgemäß führen solche Gespräche zu befriedigenden Ergebnissen, da der Finanzverwaltung nunmehr, abseits vom Wortlaut der GDPdU-Bestimmungen, Handlungsalternativen zur Verfügung stehen. Sie kann ihrerseits Prüfungen bei den Unternehmen vorziehen, oder die Auslagerung für die Prüfung wichtiger Daten rechtzeitig vor einer Migration bestimmen. Dieses ermöglicht eine Migration ohne steuerliche Komplikationen.

## 2.4 Datenträgerüberlassung und Schnittstellen zur Prüfsoftware

Vielfach herrscht in Unternehmen Unsicherheit darüber, *in welcher Form* der Betriebsprüfung Daten auf CD-ROM bereitgestellt werden müssen. Die Finanzverwaltung ist an diesen Unsicherheiten nicht unbeteiligt, da sie in ihren Veröffentlichungen nahezu ausschließlich die Aufbereitung der Unternehmensdaten in ein *herstellereigenes XML-Format* (Audicon Beschreibungsstandard) fördert.

Hierbei ist zu beachten, dass die Implementierung einer Schnittstelle nach diesem so genannten „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“ in eigenentwickelte Programme, selbst für eine erfahrene Software-Mannschaft mit erheblichen zeitlichen und personellen Aufwendungen verbunden ist. Hinzu kommen laufende Änderungen und Ergänzungen von Datenstrukturen innerhalb unternehmenseigener Programme, die jeweils für die Schnittstelle nachgezogen werden müssen. Die Hersteller großer Standard-Anwendungsprogramme wie z.B. SAP, zeigen angesichts dieser Gründe derzeit keine Neigung, eine entsprechende Schnittstelle zu unterstützen.

Was für die Hersteller großer Software-Produkte gilt, dürfen sich Unternehmen gleichermaßen zu eigen machen. Die GDPdU fordern lediglich eine Überlassung von Dateien in gängigen PC-Standardformaten. Wer dementsprechend eine ASCII-Datei mit flacher Struktur, festen Feld- und Satzlängen sowie einer begleitenden Datei- und Satzbett-Beschreibung zur Verfügung stellt, der ist seinen Pflichten an dieser Stelle in ausreichender Weise nachgekommen.

## 3. Anwendungsbeispiele und Probleme beim Einsatz von Prüfsoftware

Die Finanzverwaltung setzt die Prüfsoftware IDEA ein um betriebliche Daten im Hinblick auf steuerrelevante Auffälligkeiten zu analysieren. Prüfsoftware verfügt zu diesem Zweck über Funktionen, welche die Aufhellung interessanter steuerlicher Fragestellungen in kürzester Zeit ermöglicht. Bezogen auf die einzelnen Prüfungsbereiche gehören hierzu u.a.:

- *Anlagevermögen*
  - Sind in die Kosten gebuchter (Anlagen-) Gegenstände zu aktivieren?
  - Sind zulässige Nutzungsdauern berücksichtigt?
  - Werden die richtigen Absetzverfahren angewendet?
  - rechnerische Verprobung der Abschreibungsbeträge
  - Auffälligkeiten bei Sonderabschreibungen
- *Material und Lager*
  - Erfolgt die Bestandsfortschreibung ordnungsgemäß?
  - Ist die Einheitlichkeit der Bewertung bei heterogenen Bezugs- und Lagerstellen sichergestellt?
  - Nachverfolgung der Preisermittlung bei Marktpreisen/ gleitenden Durchschnittspreisen
  - Sind Inventurdifferenzen erkennbar?
  - Sind Sonderabschreibungen auf Ladenhüter gerechtfertigt?

- *Personalbereich*
  - Umgehung von Steuern und Abgaben durch Splittung/Scheinarbeitsverhältnisse?
  - Verfolgung von Arbeitnehmerdarlehen zu Sonderkonditionen
  - Angemessenheit der Bezüge von Gesellschaftern/Geschäftsführern
  - Abgleich steuerfreier Gehaltsbestandteile mit gesetzlichen Regeln
  - Verfolgung lohnsteuerpflichtiger Entgeltvorteile
  - Abgleich personalspezifischer Rückstellungen gegen deren Grundlagen (Umfang von Kündigungen, Alter und Dauer von Betriebszugehörigkeit)
  - Verprobung der Reisekosten gegen Zeiten, Reiseziele, etc.
- *Umsätze/Kreditoren*
  - Suche in Kreditorenstammdaten nach auffälligen Merkmalen (Bankverbindung, Telefon, Adresse, etc.) zur Ermittlung von Schein- und Karussellgesellschaften
  - Verprobung von Mehrwertsteuern zu Umsätzen
  - Auslandszahlungen mit außergewöhnlichen Konditionen oder unzureichender Steuerberücksichtigung
  - Kumulierte Einbuchung von Rechnungen kurz vor einer anstehenden Insolvenz
- *Debitoren und Verkauf*
  - Vertrieb zu marktfremden Konditionen
  - Vertrieb an Mitarbeiter zu Vorzugskonditionen
  - Ungerechtfertigte Gutschriften und sonstige Erlösschmälerungen
  - Richtiger Ausweis von Rabatten und Boni sowie hierauf gerichteter Rückstellungen
- *Journaldaten*
  - Ermittlung von Lücken im Belegnummernkreis
  - Kontrolle auffälliger Konto- / Gegenkonto-Kombinationen (Geldkonten an Kosten) zur Ermittlung von Scheinaufwendungen/Unterschlagungen
  - Verfolgung von Buchungspositionen mit interessanten Buchungstexten (z.B. Mitarbeiternamen und Darlehen)
  - Häufung von Buchungen zu ungewöhnlichen Zeitpunkten (z.B. Sonn- und Feiertage)

Entsprechende Beispiele lassen sich mit Phantasie in beliebigen Prüffeldern weiterführen. Der Abgleich von *Bettenbelegungen eines Hoteliers mit in Verbindung stehenden Einkaufsvorgängen* wären ebenso zu nennen, wie die *Verprobung von Verrechnungspreisen innerhalb von Unternehmensverbänden*, welche zu Steuerverlagerungen beitragen können.

Neben die so genannten „detektivischen Auswahltechniken“ wird der Einsatz von Prüfsoftware zukünftig auch die Anwendung *mathematisch statistischer Prüfungsmethoden* durch die Betriebsprüfung ermöglichen. Hierzu gehören z.B. die Analyse von Umsätzen und zugehörigen Materialbewegungen anhand von *Kennzahlen*, die Kontrolle erwarteter Zahlenhäufungen durch „*Benford-Analysen*“ oder „*Chi-Quadrat-Tests*“ sowie die Suche aufwendig *gerundeter Positionen in einzelnen Buchungsvorgängen*. Erste – zustimmende – Gerichtsurteile zur Erkenntnisgewinnung beim Einsatz entsprechender Verfahren mit Gewinnzuschätzung<sup>2</sup> der Betriebsprüfung liegen bereits vor.

---

<sup>2</sup> Finanzgericht Münster, 6 V 4562/03 E,U, 10. November 2003

Als wesentliches Problem wird sich für die Unternehmen zukünftig die häufig *bescheidene Qualität vieler DV-Daten* erweisen. Unzureichend ausgebildete Mitarbeiter, unklare Regelungen, nachlässige Kontrollen oder kritische Unternehmenssituationen werden durch die resultierenden DV-Daten reflektiert. Hierauf gerichtete Korrekturen werden unter Umständen erst später sowie außerhalb der Ursprungssysteme, z.B. anlässlich der Jahresabschlussprüfung, vorgenommen. Bei Analysen mittels Prüfsoftware fallen diese „Merkwürdigkeiten“ jedoch mit einem Umfang ins Auge, der eine Auswahl interessanter Fälle schwierig macht. Eine sowohl für die Betriebsprüfung als auch für das betroffene Unternehmen unbefriedigende Situation. Während die Betriebsprüfung nicht sicher sein kann, ob ihre Auswertungen ein zutreffendes Ergebnis vermitteln, beschäftigen sich die Unternehmen mit der Klärung weit zurückliegender Sachverhalte, die für die Steuerbemessung kaum von Interesse sind. Unplausible Datenkonstellationen sollten daher möglichst vor einer Übergabe der Informationen an die Betriebsprüfung geklärt werden.

#### **4 Vorgehen der Betriebsprüfung**

Die Ausbildung der Betriebsprüfung und deren Anwendung der neuen Prüftechnik ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Dennoch lassen die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen einige Muster erkennen:

- *Neustrukturierung der Prüfungsteams*

Es wurden ausgewählte, technisch versierte und erfahrene Betriebsprüfer besonders geschult, die nachfolgend als *Multiplikatoren* dienen. Hierzu werden Prüfungsteams mit entsprechenden Prüfern ergänzt, die solche Prüfungstechniken einsetzen und diese an die Kollegen vermitteln. Kein Unternehmen sollte somit, die bisherigen Prüfer im Auge, sicher sein, dass computergestützte Prüfungstechniken nicht eingesetzt werden.

- *Spezialisierung*

Sowohl innerhalb der Ausbildung der Betriebsprüfer, als auch anlässlich der ersten Prüfungen bei den Unternehmen hat sich gezeigt, dass eine Spezialisierung einzelner Prüfer auf bestimmte Prüffelder (Materialwirtschaft, Produktion, Personal) und die damit in Zusammenhang stehenden DV-Funktionalitäten erfolgt. Die Unternehmen müssen sich daher im Einzelfall auf eine *sachkundige Betrachtung DV-gesteuerter Prozessketten* z.B. zu Beschaffungs- und Produktionsvorgängen einschließlich der Analyse zugehöriger betriebswirtschaftlicher und steuernder Daten einstellen. Dieser Trend wird sich in der Zukunft verstärken.

- *Zeitnähere Betriebsprüfungen*

Die DV-technischen Schwierigkeiten ganzheitlicher Betriebsprüfungen für zurückliegende Zeiträume werden der Finanzverwaltung mit dem Einsatz der neuen Prüfungstechniken bewusst. Sie ändert daher ihre Prüfungsstrategie. Erste Betriebe berichten zwischenzeitlich, dass *Betriebsprüfungen* zu ausgewählten Fragen der Steuerbemessung *früher angesetzt*, unter Einsatz der neuen Methoden behandelt und abgeschlossen werden.

- *Konzentration auf „mittelständische“ Unternehmen*

Der Einsatz digitaler Prüfungsmethoden erweist sich in großen Unternehmen mit komplexer DV-Technik und umfassendem Datenvolumen als schwierig. Da diese Unternehmen ohnehin ständig geprüft werden, stehen Sie bei der Anwendung der neuen Prüfungstechniken nicht im Vordergrund. Besonders lohnend ist deren Einsatz bei mittelständischen und kleinen Unternehmen, die in der Vergangenheit nur in sehr langen Zeitabständen geprüft werden konnten. Hier liegt in der Regel ein für computergestützte Analysen geeignetes Datenvolumen vor. Eine verstärkte Prüfung dieser Unternehmen wird darüber hinaus als Beitrag zur Steuergerechtigkeit angesehen.

- *Schaffung von Akzeptanz*

Angesichts der öffentlichen Debatten ist die Finanzverwaltung daran interessiert, Akzeptanz für die neuen Prüfungstechniken zu schaffen und diese bei den Unternehmen zu etablieren. Es ist daher zunehmend beobachtbar, dass – unabhängig von der späteren Anwendungsintensität – den Unternehmen vor einer Betriebsprüfung vorbereitende Checklisten für den Zugriff der Finanzverwaltung übermittelt werden. Betriebsprüfer verlangen Übersichten über das DV-System und einen DV-Arbeitsplatz. Weiterhin werden in vielen Fällen steuerliche Daten auf CD-ROM angefordert.

## 5 ***Einzelfragen und Antworten***

Die Vorbereitung auf den Datenzugriff der Finanzverwaltung lenkt den Blick auf sich wiederholender Einzelfragen, die an dieser Stelle behandelt werden.

- *Wie müssen Unternehmen beim Datenzugriff mitwirken?*

Die Mitwirkungspflichten der Unternehmen sind innerhalb der GDPdU klar geregelt. Primitiv sind die *Einrichtung eines DV-Arbeitsplatzes* für den Betriebsprüfer sowie die *Überlassung steuerrelevanter Unternehmensdaten* auf CD-ROM bei Anforderung zu nennen. Darüber hinaus hat es sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen, dem Betriebsprüfer einen *Ansprechpartner* beizustellen, der sowohl steuertechnische Sachverhalte einschätzen als auch DV-Fragen beantworten kann. Häufig fordern Betriebsprüfer Auswertungen und Datenbestände an, deren Aufbereitung mit erheblichen Belastungen für das Unternehmen verbunden wäre. In diesen Fällen hilft erfahrungsgemäß eine sachkundige Diskussion sowie der Verweis auf alternative Erkenntnisquellen. Insbesondere bei der erstmaligen Anwendung digitaler Prüfungstechniken durch die Betriebsprüfung sollte daher eine intensive Betreuung eingeplant werden.

- *Welche DV-Berechtigungen sind dem Betriebsprüfer zuzuordnen?*

Diese Frage kann angesichts unterschiedlich technischer Berechtigungsverfahren sowie vielfältig betroffener Systeme nicht eindeutig beantwortet werden. Zunächst sind die Systeme festzulegen, auf die die Betriebsprüfung aus Sicht des Unternehmens einen Zugriff erhalten sollte. Hiernach sind die Risiken eines unangemessenen Berechtigungsumfanges und daraus resultierender Erkenntnisse der Betriebsprüfung zu bewerten. Bei besonders kritischen Systemen wird die Berechtigungsgestaltung zu diesen Systemen für den Betriebsprüfer sorgfältiger und restriktiver erfolgen müssen, als dort, wo keine Probleme zu erwarten sind. Hiernach ist u.a. sicherzustellen, dass der Betriebsprüfer ausschließlich die von der Betriebsprüfung betroffenen Jahre (zeitliche Eingrenzung) sowie die steuerrelevanten Informationen (inhaltliche Abgrenzung) zur Kenntnis nehmen kann. Bei der Gestaltung des Berechtigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass ausschließlich Ansehberechtigungen zugeordnet werden und ein Transfer von Listen und Dateien über PC-Schnittstellen (USB, Diskette, CD-ROM) oder über Mail-Funktionalität unterbunden wird.

Viele Standard-Softwaresysteme bieten „Berechtigungen für die Betriebsprüfung“ an, die an die spezielle Situation eines Unternehmens angepasst werden können.

- *Ist es notwendig, ein gesondertes Archiv für die Betriebsprüfung einzurichten?*

Die Einrichtung eines gesonderten Datenarchivs für die Betriebsprüfung ist unter nachfolgenden Voraussetzungen sinnvoll:

- Steuerrelevante Daten müssen vorzeitig aus der produktiven Datenbank entfernt werden und können im Regelfall für Zwecke der Betriebsprüfung nicht mehr reaktiviert werden.
- Innerhalb der aktiven DV-Umgebung bestehen steuerliche Risiken bei der Kenntnisnahme unerwünschter Sachverhalte durch die Betriebsprüfung. Eine Absicherung des Zugriffs auf ausschließlich steuerrelevante Vorgänge ist mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand nicht zu realisieren.

Trifft eine der aufgeführten Voraussetzungen zu, so bleibt als Ausweg die Erstellung eines steuerlichen Archivs, in welches steuerrelevante Informationen für den Datenzugriff der Finanzverwaltung überführt werden. Hierbei sind folgende Sachzwänge zu beachten:

- Einheitliche Informationsfelder (z. B. Stamm- und Bewegungsdaten zu einem Kreditor) müssen miteinander korrespondieren und sinnhafte Auswertungen zulassen.
- Die angelegte Archivdatei muss über Auswertungsfunktionalität wie Sortieren, Filtern, Gruppieren von Daten und Berechnen verfügen. Weiterhin sollte eine Exportfunktion zur Erstellung von Datenextrakten in gängige PC-Dateiformate vorhanden sein.

Für die dargestellte Aufgabe sind eine Vielzahl unterschiedliche technische Lösungen denkbar. Einige Standard-Programme, wie z.B. SAP R/3<sup>TM</sup> verfügen über integrierte Funktionalitäten (Data Retention Tool DART), die entsprechende Auswertungen ermöglichen. Andere Programme stellen Schnittstellen zur Verfügung, die zusammengehörenden Daten in einheitliche Dateien zusammenführen, welche später der Finanzverwaltung für Auswertungszwecke zur Verfügung gestellt werden können.

Es werden weiterhin eine Reihe von Programmen und Archivlösern von Drittanbietern angeboten, die sich als „revisionssicher“ und „GDPdU-konform“ bezeichnen. Beide Begriffe sind nicht definiert. Es gibt kein Qualitätssiegel. Einzelne Meinungen berufener Sachverständiger oder aus den Kreisen der Finanzverwaltung ändern hieran nichts. Es ist in jedem Fall kritisch zu hinterfragen, ob eine Archivlösung dem Unternehmen bei der Realisierung des Datenzugriffs der Finanzverwaltung weiterhilft.

## **6 Zusammenfassung**

Die digitale Betriebsprüfung hält langsam Einzug in deren Unternehmen. Hierbei wird erkennbar, dass den Wünschen der Betriebsprüfer technisch determinierte Einschränkungen gegenüberstehen, die eine Abstimmung im Einzelfall sinnvoll machen. Hierauf gerichtete Gespräche führen erfahrungsgemäß zu sachlich fundierten Lösungen.